

## Antrag auf Anpassung der Sondernutzungssatzung bzgl. Plakatierung

### Antragstext

Der Marktgemeinderat Mering möge beschließen:

Die Verwaltung der Marktgemeinde wird beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, um das Plakatieren im öffentlichen Raum zu reduzieren und den öffentlichen Raum weitgehend frei von Werbung zu halten und die bestehende Verordnung über Straßensordnung anzupassen.

### Begründung

In der Marktgemeinde wird der öffentliche Raum sehr stark durch Werbeplakate, Werbeaufsteller und dergleichen beansprucht. Mit „öffentlicher Raum“ sind hier die Flächen gemeint, die der Gemeinde gehören und für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind, insbesondere die Ränder von Straßen-, Fuß- und Radwegen sowie öffentliche Plätze.

Dies hat erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf Kunst-, Kultur- und Naturdenkmäler in der Gemeinde. Auch stellen Werbeflächen oft ein Sichthindernis für den Verkehr bzw. auf Verkehrsschilder dar, da sie entweder oft falsch angebracht werden und/oder ihre Position und Ausrichtung verändern. Aus personellen Gründen ist es nicht möglich, dass die Marktgemeinde regelmäßig derartige Sichthindernisse flächendeckend kontrolliert.

Weiterhin wird durch die hohe Anzahl an Plakaten eine erhebliche Umweltbelastung ausgelöst, insbesondere auch durch die starke Zunahme von Hohlkammerplatten aus Kunststoff und ähnlichen Materialien. Viele Plakate fallen bei Regen und Wind ab und liegen dann noch tage- und wochenlang herum. Insbesondere anlässlich von Wahlen sowie überregionalen Veranstaltungen wird der öffentliche Raum stark durch derartige Werbung beansprucht. Inzwischen ist es sogar üblich, extra angefertigte großformatige Plakataufsteller in Grünflächen an Straßenrändern aufzustellen. Häufig verbleiben die Plakate am Aufstellungsort noch lange nach Ende der beworbenen Veranstaltung bzw. Wahl und sind dann häufig auch entsprechend zerfleddert und unansehnlich. Auch werden die für Vereinszwecke vorgesehenen Stellwände inzwischen zunehmend durch großflächige, überregionale Veranstaltungskündigungen missbraucht.



Werbung findet heutzutage zunehmend in den sozialen Medien statt und es besteht entsprechend nur noch wenig Anlass, den öffentlichen Raum mit Werbung über Gebühr zu belasten.

Viele Gemeinden haben inzwischen Lösungen für dieses Problem gefunden. So kann eine Gemeinde z.B. großflächige Stellwände in der Nähe der Ortseingänge oder anderen markanten Orten aufstellen. Auf diese können dann, anlässlich von Wahlen, die einzelnen Parteien jeweils ein Plakat anbringen

und ihre potentiellen Wählerinnen und Wähler informieren. Auch kann die Gemeinde, sofern sie lokalen Betrieben Werbung im öffentlichen Raum ermöglichen möchte, attraktiv gestaltete Werbeflächen wie z.B. Litfasssäulen, Stellwände oder ähnliches an einigen Punkten in der Gemeinde aufstellen und dort kommerzielle Werbung lokaler Betriebe ermöglichen.



#### *Beispiel Hochdorf und Neuried*

Rechtlich hat eine Gemeinde die Möglichkeit die Stellen, an denen geworben werden darf einzuschränken (z.B. an Masten von Verkehrsschildern, Beleuchtungsmasten und Bäumen).

Eine Gemeinde ist auch berechtigt, die Anzahl von Plakaten pro Veranstaltung zu begrenzen (z.B. auf 20). Auch kann sie den Zeitraum für die Werbung festlegen.

Weiterhin kann die Gemeinde über höhere Gebühren für kommerzielle Werbetreibende eventuelle Mindereinnahmen ausgleichen und die Menge an Plakaten reduzieren. Immerhin muss für eine Zeitungsannonce oft ein dreistelliger Betrag aufgewendet werden und man kann entsprechend fragen, warum der öffentliche Raum als Werbeträger relativ kostengünstig in Mering angeboten wird.

Als Begründung kann sich eine Gemeinde rechtssicher auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und/oder auf den Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern berufen.

Mering 18.06.2024

Antragsteller: Petra von Thienen für die Grüne Fraktion im MGR Mering

#### *Anlage*

Beispiele für Plakatierverordnungen anderer Gemeinden